

Presseinformation

BGH lässt wesentliche Fragen der Zinsberechnung offen

Berlin, 06. Oktober 2021 – Der BGH hat heute zu rechtstechnischen Fragen der Grundverzinsung von Prämiensparverträgen im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für die Fälle entschieden, in denen eine unwirksame Zinsanpassungsklausel vereinbart worden ist. Dabei ging es im Kern um die Frage, wie der während längerer Laufzeiten veränderliche Zinssatz zu berechnen ist.

Aus Sicht der DK bleiben auch nach dem Urteilsspruch wesentliche Fragen zur Zinsberechnung offen. So hat der BGH das Verfahren hinsichtlich der Bestimmung eines angemessenen Referenzzinssatzes an das zuständige OLG Dresden zurückverwiesen.

Eine weitergehende Bewertung des BGH-Urteils wird erst nach dem Vorliegen der BGH-Urteilsgründe sowie einer Entscheidung des OLG Dresden möglich sein.

Ansprechpartner:

Stefan Marotzke

für Die Deutsche Kreditwirtschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Tel.: +49 30 20225-5110

Cornelia Schulz / Steffen Steudel

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Tel.: +49 30 2021-1300

Thomas Schlüter

Bundesverband deutscher Banken e. V. Tel.: +49 30 1663-1230

Anne Huning

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. Tel.: +49 30 8192-163

Carsten Dickhut

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Tel.: +49 30 20915-320

Federführer:

twitter.com/die dk de

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin Telefon: +49 30 20 22 5-5110 E-Mail: presse@dsgv.de www.die-dk.de